

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der Wahl eines Mitgliedes des Senats

am 1. Mai 1875.

Zum Zwecke der Erwählung eines Mitgliedes des Senats an die Stelle des am 19. v. Mts. auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Herrn Senator Dr. Arnold Duckwitz hatte sich heute um 10 Uhr Vormittags der Senat einerseits und die Bürgerschaft andererseits in den oberen Räumen der alten Börse versammelt und ließ der Senat der Bürgerschaft die nachstehende schriftliche Mittheilung zugehen:

Herr Senator Dr. Arnold Duckwitz hat dem Senate angezeigt, daß er mit Rücksicht auf den leidenden Zustand seiner Gesundheit und auf sein vorgerücktes Lebensalter sich zu dem Ersuchen verpflichtet achte, ihn aus seinem Amte zu entlassen. Der Senat hat zu seinem lebhaftesten Bedauern nicht umhin gekonnt, diesem Gesuche zu entsprechen, er hat Herrn Senator Duckwitz aus seinem Amte auf das Ehrenvollste entlassen und dabei demselben zu erkennen gegeben, wie er überzeugt sein dürfe, nur dem allgemeinen Gefühle Ausdruck zu verleihen, wenn er seinem auscheidenden Mitgliede für dessen ausgezeichnete, rastlose und erfolgreiche Thätigkeit im Dienste unseres Freistaats, für seine hohen Verdienste um den Aufschwung Bremens den Dank des Senats ausspreche und den Wunsch hinzufüge, daß es ihm durch Gottes Güte vergönnt sein möge, noch lange Jahre in hergestellter Gesundheit Zeuge der gedeihlichen Entwicklung unseres Gemeinwesens zu bleiben, zu deren Förderung er in so hervorragender Weise mitgewirkt habe und mit deren Geschichte sein Name unauflöslich verknüpft fortleben werde. Die Bürgerschaft, daran zweifelt der Senat nicht, wird es bestätigen, daß dieser Dank und dieser Wunsch der Dank und der Wunsch Bremens ist.

Durch den Austritt des Herrn Senator Duckwitz wird die Erwählung eines kaufmännischen Senatsmitgliedes erforderlich, zu deren Vornahme die heutige Versammlung des Senats und der Bürgerschaft anberaunt ist. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zur Ermittlung ihrer Wahlmänner und der von ihr vorzuschlagenden Candidaten zu schreiten und ihm das Ergebniß derselben anzuzeigen.

Möge diese Wahlhandlung unter Gottes Beistande einen für das Staatswohl segensreichen Erfolg herbeiführen!

(gez.) Löning, Dr. Secr.

Zugleich nahm der Senat die Wahl der aus seiner Mitte abzuordnenden fünf Wahlmänner vor und fiel die durch geheime Abstimmung ermittelte absolute Stimmenmehrheit auf die Herren Bürgermeister Gildemeister, Senator Mohr, Senator Weinhausen, Senator Buff und Senator Lülmann.

Gleichzeitig schritt die Bürgerschaft nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1854, den Senat betreffend, zur Ausmittlung der von ihr vorzuschlagenden Candidaten für die erledigte Stelle und der fünf von ihr zu ernennenden Wahlmänner. Gegen 11¼ Uhr ward das Ergebniß dieser Wahlen dem Senate mittelst der nachstehenden Erklärung schriftlich zur Anzeige gebracht:

Die Bürgerschaft bedauert auf das lebhafteste, daß Herr Senator Duckwitz aus Rücksicht auf den Zustand seiner Gesundheit sich bewogen gefunden hat, aus dem Senat zu treten.

Die hohen Verdienste, welche Herr Senator Duckwitz in seiner während einer langen Reihe von Jahren fortgesetzten, unermüdeten, arbeitsvollen, dem öffentlichen Wohl gewidmeten und mit den schönsten Erfolgen gekrönten öffentlichen Thätigkeit um die Blüthe unseres

Gemeinwezens sich erworben hat, sowie seine hervorragende und ehrenvolle Wirksamkeit bei den ersten Versuchen zur Neugestaltung unseres Vaterlandes, sichern ihm für immer die Anerkennung und die Dankbarkeit der Bevölkerung Bremens, deren Vertrauen und Zuneigung er durch sein stets sich gleichbleibendes schlichtes Wesen sich in so hohem Maße erworben hat.

Wie der Senat fühlt auch die Bürgerschaft sich gedrungen, beim Scheiden des Herrn Senator **Dudwitz** aus dem öffentlichen Leben, diesen Empfindungen, sowie dem warmen Wunsche Ausdruck zu geben, daß es ihm noch lange und glückliche Jahre hindurch vergönnt sein möge, sich der aufrichtigen achtungsvollen Liebe, welche seine Mitbürger für ihn hegen, zu erfreuen.

Zu Candidaten für die erledigte Stelle eines Senators hat sie erwählt die Herren:

**Joh. Eggers,
Johs. Frihe,
A. G. Mosle,
Wm. Nielsen,
C. C. W. Traub,**

zu Wahlmännern die Herren: **H. S. Gerdes, H. W. A. Rothenberg, C. H. Noltenius, Aug. Steinhäuser, Franz Tecklenborg.**

Bremen, den 1. Mai 1875.

(gez.) **C. Meinerzhagen.**

Nach Entgegennahme dieser Mittheilung trat der Senat zu einer gemeinschaftlichen Versammlung mit der Bürgerschaft zusammen.

Der Herr Präsident des Senats, Bürgermeister **Grave**, verkündete der Bürgerschaft die Namen der fünf Wahlmänner des Senats und ließ derselben eine Abschrift des Verzeichnisses derselben überreichen.

Derjelbe ersuchte sodann die Wahlmänner vor den Senat zu treten und nahm denselben den gesetzlich vorgeschriebenen Wahlleid mit folgenden Worten ab:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Ueberzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Rathmannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Nachdem sich die Wahlmänner hierauf in das für sie bestimmte Zimmer verfügt hatten, erklärte der Herr Präsident des Senats die gemeinschaftliche Sitzung für geschlossen, und begab sich der Senat in sein Sitzungszimmer zurück, während die Bürgerschaft von ihrem Herrn Präsidenten auf kurze Zeit entlassen ward.

Gegen 11³/₄ Uhr erschienen die Wahlmänner, nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorsitzer, Herrn Bürgermeister **Gildemeister**, die folgende von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner haben aus den von der Bürgerschaft bezeichneten Candidaten folgende drei Staatsbürger für die Besetzung der erledigten Stelle eines Senators auserwählt: die Herren

- 1) **Johann Eggers,**
- 2) **Johannes Frihe,**
- 3) **Wilhelm Nielsen,**

was sie hiermit bezeugen.

Bremen, am 1. Mai 1875.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **C. F. G. Mohr.**

(gez.) **H. F. Weinhausen.**

(gez.) **Buff.**

(gez.) **C. Lülmann.**

(gez.) **Franz Tecklenborg.**

(gez.) **Herm. S. Gerdes.**

(gez.) **Aug. Steinhäuser.**

(gez.) **C. H. Noltenius.**

(gez.) **H. W. A. Rothenberg.**

Vorstehendes Wahlprotokoll ward sofort dem Herrn Präsidenten der Bürgerschaft in beglaubigter Abschrift mit folgender Mittheilung zugesandt:

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß nach dem abschriftlich beiliegendem Protokolle die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner die folgenden drei Staatsbürger für die Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht haben:

- 1) Herrn Johann Eggers,
- 2) „ Johannes Friße,
- 3) „ Wilhelm Nielsen.

Bremen, den 1. Mai 1875.

(gez.) Löning, Dr. Secr.

Nachdem die Bürgerschaft um 12¹/₄ Uhr wieder zusammengetreten war, schritt dieselbe sodann zu der definitiven Wahl und erwählte in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit Herrn Johann Wilhelm Nielsen zum Mitgliede des Senats.

Gegen 1¹/₄ Uhr erschienen die fünf bürgerchaftlichen Wahlmänner als Deputirte der Bürgerschaft vor dem Senate und zeigten demselben dieses Ergebniß der Wahl unter Ueberreichung des folgenden Documents an:

Die Bürgerschaft hat zum Mitgliede des Senats erwählt den Herrn Wilhelm Nielsen.

Bremen, den 1. Mai 1875.

(gez.) G. Meinerzhagen.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort das Berufungsschreiben an den Erwählten ausfertigen und ging auf dasselbe nach kurzer Zeit die Anzeige des Herrn Senator Nielsen an den Senat ein, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Mittheilung des Senats

vom 5. Mai 1875.

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verbüßung von Freiheitsstrafen vom 5. Februar 1874.

Nach dem in der Ueberschrift genannten Gesetze sind bekanntlich in der Strafanstalt zu Oslebshausen außer den Zuchthausstrafen auch die Gefängnißstrafen von drei Monaten und darüber, desgleichen, soweit der Raum es gestattet, die Gefängnißstrafen über drei Wochen bis zu drei Monaten zu vollstrecken, die übrigen Gefängnißstrafen aber und die Haftstrafen der Regel nach in den Lokalgefängnissen. Nach einem Berichte der Inspection der Gefängnisse hat sich nun aber ergeben, daß auf Grund dieser Bestimmungen die Männergefängnißabtheilung der allgemeinen Strafanstalt stets vollständig gefüllt ist, daß sogar eine Zellenreihe des oberen Stockes der Männerzuchthausabtheilung (13 Zellen) zeitweilig mit Gefängnißsträflingen besetzt werden müssen, gleichwohl aber das Gefangenhause zu Bremen, ohne zu starke Belegung der einzelnen Zellen, namentlich mit den thunlichst zu isolirenden Untersuchungsgefangenen, nicht immer ausgereicht hat, um den ihm nach dem Gesetze gestellten Aufgaben völlig zu genügen. Es hat sich daher das Bedürfniß ergeben, dann und wann einen Theil der Gefangenen im Arbeitshause unterbringen zu können, wo die ausreichenden Räumlichkeiten vorhanden sind.

Wie die Inspection ferner hervorhebt, ist es wünschenswerth, die jugendlichen Delinquenten, welche polizeilich oder gerichtlich zu kürzeren Freiheitsstrafen, namentlich Haftstrafen, verurtheilt sind, nicht im Gefangenhause, sondern im Arbeitshause unterzubringen, wo sie in geeigneten Räumlichkeiten von den übrigen Insassen getrennt (Strafgesetzbuch § 57) unter Aufsicht beschäftigt werden können.

Die Inspection hat daher, um zu den angedeuteten Maßregeln vorzukommen, denfalls in den Stand gesetzt zu sein, eine dem entsprechende Aenderung des Gesetzes vom 5. Februar 1874 beantragt, indem sie zugleich bevormundet, daß sie